

## **Allgemeine Hausordnung**

Die Erhaltung des Wohnhauses und das ungestörte Wohnen liegen im Interesse eines jeden Eigentümers und Mieters. Hierzu ist es notwendig, dass alle Hausbewohner weitgehend aufeinander Rücksicht nehmen, den Hausfrieden untereinander wahren und sowohl die im gemeinschaftlichen Eigentum als auch die im Sondereigentum stehenden Räume und Gegenstände sorgsam und sachgerecht behandeln. Hierzu soll die Hausordnung beitragen.

Im Einzelnen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Hausbewohner dürfen die im Sondereigentum stehenden Räume nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend nutzen.

Jeder Hausbewohner hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer oder dessen Eigentum beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

2. Die Namensbeschriftung von Briefkästen und der Klingelanlage erfolgt einheitlich. Schilder und Tafeln jeglicher Art dürfen nicht aufgestellt oder angebracht werden, ausgenommen sind offizielle und der Sicherheit dienende Hinweise der Hausverwaltung.
3. Die Hausbewohner haben die im Sondereigentum stehenden Räume in dem Zustand zu halten, dass eine Beeinträchtigung anderer Bewohner nicht eintritt. Sie haben alles zu unterlassen, was zu einer Beschädigung oder übermäßigen Abnutzung der Räume und Versorgungsleitungen der Gebäude selbst und der im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Teile des Hauses führen könnte.

Ausgüsse, Toiletten, Badewannen und Duschen sind von den Wohnungsinhabern stets in gebrauchsfähigem Zustand zu halten. Verstopfungen muss er auf seine Kosten beheben.

Bei Frostwetter haben die Wohnungsinhaber dafür zu sorgen, dass die Leitungen nicht einfrieren und die Fenster der Kellerverschläge geschlossen werden.

Die Heizung läuft das ganze Jahr.

Bei längerer Abwesenheit des Wohnungsinhabers darf die Heizung in der Wohnung nicht ganz abgestellt werden.

4. Die im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Teile des Wohnhauses (Treppenhaus, Keller, Tiefgarage, Außenanlagen usw.) darf jeder Hausbewohner insoweit benutzen, als dies der Zweckbestimmung entspricht und hierdurch der Mitgebrauch der übrigen Hausbewohner nicht ungebührlich beeinträchtigt wird.
5. Die Reinigung des Treppenhauses und Hauseingangs, der gemeinschaftlichen Kellerräume und Kellerflure, der Tiefgarage (ohne Doppelparker) mit Rampe und Abstellplätzen vor den Garagen, sowie die Straßenreinigung (einschließlich Schneebeseitigung und Streupflicht im Winter) wird vom Hausmeister ausgeführt.
6. Hausrat, Schuhe und sonstige Gegenstände der Hausbewohner dürfen weder im Treppenhaus noch in anderen zum gemeinschaftlichen Eigentum gehörenden Räumen und Flächen des Hauses abgestellt werden.

Sperrmüll wird nach Terminabsprache mit dem Recyclinghof der Stadt Wiesbaden abgeholt und ist bis zum Abholtermin in den eigenen Räumlichkeiten zu lagern.

Mit Feuer und offenem Licht ist größte Vorsicht geboten. Kellerräume dürfen niemals mit offenem Licht betreten werden. Benzin und andere feuergefährliche, explosive Stoffe dürfen weder im Haus noch in den Garagen gelagert werden.

7. Jede Ruhestörung insbesondere in der Zeit zwischen 13:00 Uhr und 15:00 Uhr und zwischen 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr hat zu unterbleiben. Rundfunk-, Fernseh- und sonstige Tonübertragungsgeräte dürfen nur auf Zimmerlautstärke gestellt werden. Sonn- und Feiertags gemäß der gesetzlichen Vorschriften.

8. Das Trocknen der Wäsche auf den Balkonen ist nur unterhalb der Brüstung gestattet. Der Wasch- und Trockenraum ist nach Benutzung sauber zu hinterlassen.

9. Teppiche, Polstermöbel, Betten und Matratzen usw. dürfen weder im Treppenhaus noch im Fenster oder auf den Balkonen gereinigt werden.

Das Auslegen von Betten, Teppichen, Decken und Matten über die Balkonbrüstung oder das Fenstergeländer ist ebenso untersagt wie das Ausschütteln staubender Textilien.

Das Grillen auf den Balkonen bzw. Terrassen ist nur mit Gas- und Elektrogeräten gestattet.

10. Es ist darauf zu achten, dass die Haustüre geschlossen und nicht abgeschlossen ist. Die Kellerräume sind stets geschlossen zu halten.

11. Das Gießen von Pflanzkästen an Balkonen und Fenstern darf nur in der Weise erfolgen, dass die Bewohner der darunterliegenden Wohnungen nicht beeinträchtigt werden. Vogelfutterhäuschen sind so anzubringen, dass eine Verunreinigung von Balkonen der darunterliegender Wohnungen vermieden wird.

12. Das Halten von Haustieren darf auf die übrigen Bewohner nicht unzumutbar oder belästigend wirken. Daher sind insbesondere die Hundehalter verpflichtet, bei Verlassen ihrer Wohnung ihre Tiere im Bereich der gesamten Wohnanlage an der Leine zu führen.

Verunreinigungen sind seitens der Tierhalter zu vermeiden, gegebenenfalls hat er für sofortige Reinigung zu sorgen. Bei wiederholten Verstößen und Belästigungen kann die Abschaffung der Haustiere verlangt werden.

Das Halten von Kampfhunden in der gesamten Anlage wird ausdrücklich untersagt.

13. Im Bereich der Mülltonnen ist auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Sperrige Gegenstände sind vor dem Einwurf in den Container / die Mülltonne zu zerkleinern.

Bei Mülleinwurf ist darauf zu achten, dass Müllgegenstände nicht über den Rand des Containers / der Mülltonnen hinausragen.

Glas ist zur Entlastung des Containers / der Mülltonnen in den von der Stadt für Glas und Blech aufgestellten Containern zu entsorgen.

Papier ist getrennt vom übrigen Müll zu sammeln und den Containern zuzuführen.

14. Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den Plätzen abgestellt werden, die den einzelnen Wohnungen zugeordnet sind.

Fahrräder und Kinderwagen sind in dem dafür bestimmten Kellerraum abzustellen. Die Ausführung von Reparaturen in den Tiefgaragen bzw. in den Garagen ist nicht gestattet.

15. Mängel und Störungen an gemeinschaftlichen technischen Einrichtungen und Anlagen sind unverzüglich dem Hausmeister oder Verwalter zu melden.

*Anschrift des Hausmeisters: Roman Riedel  
Stiegelstraße 29  
65207 Wiesbaden  
Handy-Nr.: 0171-2750582*

16. Der Verlust eines Hausschlüssels ist der Hausverwaltung sofort mitzuteilen.
17. Bei Vermietung hat der Eigentümer diese Hausordnung zum Bestandteil seines Mietvertrages zu machen und dem Mieter auszuhändigen.
18. Diese Haus- und Wohnordnung kann mit 2/3 Stimmenmehrheit von der Eigentümerversammlung geändert oder ergänzt werden.
19. Brennbare Stoffe wie z.B. Lösungsmittel oder Farben, Lacke und Fette dürfen nicht in die Toilette gegossen werden.
20. Streusand aus Haustierhaltung dürfen nicht in die Toilettenabflüsse gegeben werden.
21. Im Fahrradraum dürfen keine brennbaren Stoffe gelagert werden.
22. Lagerung von Gegenständen in der Tiefgarage sind nicht erlaubt.

***Solventa Immobilien GmbH***